

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4209

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

27. Dezember 2024

**Nachfrage des Landesrechnungshofs zu möglichen kreditfinanzierten Rücklagen**

Sehr geehrter Herr Harms,

in der Sitzung des Finanzausschusses vom 12.12.2024 wurde im Rahmen der Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Haushaltsentwurf 2025 (sogenannte Nachschiebeliste) seitens der Präsidentin des Landesrechnungshofs die Frage aufgeworfen, ob aus Krediten Rücklagen gebildet werden können sollen. Hierzu habe ich eine schriftliche Beantwortung zugesagt.

Zunächst bestehen haushaltsrechtlich gegen die Inanspruchnahme von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zur Rücklagenbildung keine Bedenken. So sieht der § 62 LHO Schleswig-Holstein vor, dass sowohl eine allgemeine als auch zweckgebundene Rücklagen entsprechend gebildet werden können. Sie dienen dem

Haushaltsausgleich und die in ihnen enthaltenen Beträge, die aus der jährlichen Haushaltswirtschaft ausgeschieden wurden, dienen der Aufgabenerfüllung in näherer oder fernerer Zukunft.

In Haushaltsjahren mit Inanspruchnahme eines Notkredits ist es ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass Rücklagen gebildet werden. So betont das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.11.2023, dass es allein Sache des Parlaments sei, politische Grundentscheidungen zu treffen und hierbei alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeiten wie Steuererhöhungen, andere haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen und eventuelle Rücklagen in die Abwägung einzubeziehen (BVerfG, Urteil des zweiten Senats vom 15.11.2024 – 2 BvF 1/22 –, BVerfGE 167, S. 86, 136 (Rn. 146)).

Sichergestellt wird allerdings gemäß den Vorgaben der o. a. BVerfGE, dass im schleswig-holsteinischen Landeshaushalt keine Notkreditmittel in überjährige Rücklagen oder zur überjährigen Verwendung in Sondervermögen fließen werden, sondern solche nur in dem jeweiligen Haushaltsjahr für notbedingte Ausgaben verwendet werden. Konjunkturbedingte Kreditaufnahmen dienen der Gesamtdeckung des Haushalts, eine Zuordnung zu bestimmten Ausgaben erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Oliver Rabe